

den §§ 99 Th. I Tit. 8 und 39—42 Th. II Tit. 15 behandelt, haben durch das Gesetz vom 28. Februar 1843 eine umfassende Neuregelung erfahren.

Ein Eigenthumsrecht im civilrechtlichen Sinne besteht auch an Privatflüssen nicht. Zwar sprechen die §§ 42, 43 Tit. 15 Th. II Allg. Landr. von dem Eigenthümer und dessen Entschädigungsansprüchen und § 1 des Privatflußgesetzes rechnet mit dem Falle, daß Jemand das ausschließliche Eigenthum des Flusses hat; unter diesem Eigenthum ist aber nur die Gesamtheit der Nutzungsrechte — Fischerei, Jagd, Rohr-, Schilf- u. s. w. Nutzung — zu verstehen. Es erhellt dies, wie schon bei der Erörterung der öffentlichen Flüsse angedeutet ist, aus den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die Alluvionen, Inseln und verlassene Flußbetten. (§§ 225 fgd., 242 fgd., 263 fgd., Tit. 9 Th. I Allg. Landr.²³⁾). Neben dieser civilrechtlichen Seite macht sich aber auch hinsichtlich der Privatflüsse die Thatsache geltend, daß sie die Interessen der Allgemeinheit nach verschiedenen Richtungen hin berühren. Schon das Römische Recht war, von der Auffassung ausgehend, daß fast alle dauernd fließenden und durch ihre Größenverhältnisse von den bloßen Bächen unterschiedenen Gewässer für die Oeffentlichkeit von Belang seien, zu dem Satz gelangt: *flumina paene omnia publica sunt*.²⁴⁾

Die Rücksichtnahme des einzelnen Adjazenten am Privatflusse auf die Gesamtheit der Uferbesitzer erscheint schon dadurch bedingt, daß einmal Gegenstand des Nutzungsrechtes lediglich das an dem Grundstücke des einzelnen Adjazenten vorüberfließende Wasser ist, und daß andererseits an den Grenzen oberhalb und unterhalb des Uferbesizes eines Eigenthümers das gleichartige und gleichwerthige Rechtsgebiet des Nachbars beginnt. Das Gesetz vom 28. Februar 1843 beschränkt dementisprechend das Nutzungsrecht des Einzelnen insoweit, als dies durch die Rücksicht auf die gesetzlichen Rechte der übrigen Uferbesitzer geboten ist. Hierneben trägt das Gesetz vom 28. Februar 1843 aber auch den Verkehrs- und Gesundheitsinteressen des gesammten Publikums Rechnung, indem es beispielsweise in § 3 die Zuleitung unreiner Abwässer in den Privatfluß verbietet, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird, im § 6 der Polizeibehörde anheimstellt, die Anlegung von Flachs- und Hanfröthen zu untersagen, wenn solche die Heilsamkeit der Luft beeinträchtigt, und im § 8 den Erlaß einer landesherrlichen Entscheidung vorsieht, durch welche der Gebrauch des Flusses zum Holzflößen für Jedermann freigegeben werden kann.

II. Der Flußlauf und seine Bestandtheile.

1. Bett, Ufer, Lauf, Mündung.

Stellt der Strom in rechtlicher Beziehung die fließende Welle dar, so erhält er doch seine bestimmte Individualität dadurch, daß diese fließende

²³⁾ Entsch. des vorm. Ober-Trib. vom 1. Octbr. 1866 in Striethorsts Archiv Bd. 65 S. 26. Entsch. des O. V. G. v. 20. Juni 1889 XVIII S. 259 fgd. Frank-Nieberding Wasserrecht S. 67 fgd.

²⁴⁾ L. 4. § 1. D. de D. R. 1. 8.

Welle sich innerhalb eines bestimmten Bettes bewegt. Andererseits berührt der Strom in erster Linie die Gesamtheit der Landflächen, welche seine Ufer darstellen und steht mit diesen in engen Beziehungen. Bett und Ufer sind daher für die Stromverhältnisse von besonderer Bedeutung und es hat sich für sie nothwendig in vielfachen Beziehungen ein besonderes Recht herausbilden müssen. Dasselbe, was vom Strome gilt, gilt auch von den übrigen Gewässern, die rechtliche Verschiedenheit dieser Gewässer selbst bewirkt auch eine Verschiedenheit der für Ufer und Bett maßgebenden Rechtsätze.

Das Bett der Gewässer bildet derjenige Theil des Landes, welcher nach den regelmäßigen Verhältnissen des Wasserstandes und Wasserabflusses mit Wasser bedeckt zu sein pflegt. Die natürliche Begrenzung des Bettes stellen die Ufer dar. Bei dem Flusse, dessen Wasserstand zu den verschiedenen Jahreszeiten ein verschiedener ist, ist als Bett dasjenige Land anzusehen, welches von dem gewöhnlichen höchsten Wasserstande ohne Rücksicht auf Hochwasserstände bedeckt wird. Ufertheile, welche früher einen Theil des Bettes bildeten, demnächst aber, von Ueberschwemmungen abgesehen, dauernd von Wasser frei bleiben, sind nicht mehr als Bestandtheile des Bettes anzusehen.

Seiner Längenausdehnung nach begreift der Fluß den Wasserlauf von der Quelle bis zur Mündung in sich. Die Frage, was bei Flüssen, die in das Meer oder in andere Gewässer einmünden, als Mündung zu erachten ist, ist eine thatsächliche, und gerade die Gestaltung der Mündung bei größeren Flußläufen vielfach dem Wechsel unterworfen. Die Grenze der Mündung ist da zu suchen, wo der Fluß seine Selbständigkeit verliert und zu einem Theil des Gewässers wird, in das er einmündet. Zweifelhaft kann dies insbesondere bei der Einmündung der Flüsse in das Meer werden, dessen Ufergrenze sich soweit erstreckt, als die höchste Fluth zu steigen pflegt.¹⁾ Jedenfalls können aber die unteren Theile der Flüsse der Regel nach nicht insoweit als Bestandtheile des Meeres angesehen werden, als Ebbe und Fluth eine Einwirkung auf dieselben äußern. Bei der in die Ostsee mündenden Weichsel ist die Abgrenzung zwischen See und Fluß unschwer zu erkennen; die Bundesrathsverordnung vom 13. November 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 367) hat daher auch davon Abstand genommen, die Grenze der Seefahrt für die Weichsel im Sinne des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe, vom 25. Oktober 1867 (Reichsgesetzblatt Seite 35) durch Aufstellung einer sich zwischen zwei Merkpunkten bewegenden Linie festzusetzen. Als „Seefahrt“ im Sinne des § 1 a. a. O. hat die erwähnte Verordnung die Fahrt bei Neufahrwasser außerhalb der Mündung der Weichsel bezeichnet. Nach § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Westpreußen (Gesetz-Sammlung S. 348), gilt als Grenze der Binnenfischerei gegen die Küstenfischerei eine gerade Linie, welche die durch Grenzzeichen kenntlich gemachten äußersten Punkte des festen Landes der beiden Stromufer mit einander verbindet. Ebenso ist für die Ausmündungen der Rogat durch die Abänderungs-

¹⁾ Entscheidung des Preussischen Obertribunals vom 3. Februar 1852 und 22. Oktober 1863. Striethorst, Archiv Band VI S. 12 und Band LI S. 157.

verordnung vom 10. Mai 1893 (Gesetz-Sammlung S. 87) eine dort näher bezeichnete Grenzlinie zwischen den beiden Fischereigebieten festgesetzt.

Bei denjenigen Gewässern, an denen ein Privateigenthum möglich ist, wie bei Teichen, Seen, Gräben und Kanälen, sind auch Bett und Ufer Gegenstand des Privateigenthums. Das Bett steht hier, von ausnahmsweisen Verhältnissen abgesehen, als Pertinenz des Gewässers im Eigenthum desjenigen, dem dies Gewässer gehört; die Ufer stehen dagegen nicht ohne Weiteres in rechtlicher Gemeinschaft mit dem Gewässer, sie bilden Theile der angrenzenden Grundstücke. Dasselbe gilt auch der Regel nach von den Ufern der Privatflüsse,²⁾ indessen ist bei ihnen durch die §§ 8 flgde. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 im Interesse der dem gesammten Publikum dienenden Flößerei vorgesehen, daß auch die Uferbesitzer den zum Einwerfen und Ausziehen der Hölzer unentbehrlichen Gebrauch der Ufer an den polizeilich bestimmten Stellen, sowie den Zutritt zu den Ufern, soweit dieser zur Beaufsichtigung und Fortschaffung der treibenden Hölzer erforderlich ist, gestatten müssen. Diese Belastung darf ihnen indessen nur gegen vollen Schadenersatz auferlegt werden und sind die näheren Anordnungen über den Umfang des Mitgebrauchs der Ufer für die Zwecke der Flößerei durch ministerielle Reglements besonders festzusetzen.

Auch bei den öffentlichen Flüssen gehören die Ufer den Eigenthümern der angrenzenden Grundstücke, indessen sind diese gehalten, ihr Eigenthumsrecht insoweit zurücktreten zu lassen, als dies die naturgemäße Benutzung der öffentlichen Flüsse für die Schifffahrt und den Flößereiverkehr nothwendig macht, auch erwächst ihnen — eben mit Rücksicht auf die Oeffentlichkeit und das hieraus folgende Nutzungsrecht des gesammten Publikums — kein Anspruch auf Entschädigung für die ihnen auf Grund gesetzlicher Bestimmung auferlegten Beschränkungen. Werden Theile der Ufer durch eintretende Veränderungen des Wasserstandes oder des Flußlaufes dauernd überströmt, so werden dieselben Bestandtheile des Flußbettes und nehmen die Natur desselben an, vorübergehende Ueberfluthungen lassen die Rechtsverhältnisse an dem von ihnen bedeckten Lande unverändert. Ein Ersatzanspruch erwächst in einem derartigen Falle für den Beschädigten nicht.³⁾ Dasselbe gilt nach Römischem Recht auch für den Fall, in dem neuer Grund und Boden dadurch entsteht, daß ein öffentlicher Fluß sein Bett verläßt (alveus derelictus).⁴⁾ Im Interesse der Billigkeit und um eine besonders große Schädigung der Betheiligten zu verhüten, legt § 271 Allg. Landr. Tit. 9 Th. I den Eigenthümern der verlassenen Flußstrecke die Verpflichtung auf, den durch den neuen Stromlauf geschädigten Grundbesitzern entweder das ihnen zugefallene verlassene Bett zu überlassen oder sie bis zu dem Werthe des letzteren in anderer Weise schadlos zu halten.

²⁾ Allgemeines Landrecht § 99 Tit. 8 Theil I. Gesetz vom 28. Februar 1843 § 1. Nieberding-Frank a. a. O. S. 71.

³⁾ Vergleiche Allg. Landr. § 274 Tit. 9 Th. I.

⁴⁾ Windscheid a. a. O. Th. I S. 527. L. 7 § 5 D. d. A. R. D. 41, 1.

2. Inseln, Verlandungen, Anlandungen, Antreibungen.

Inseln, welche sich innerhalb des Stromes bilden (*insula in flumine nata*) fallen nach Gemeinem Recht in das Eigenthum der angrenzenden Grundeigenthümer; die Grenze ihrer Berechtigung bildet eine durch die Mitte des Flusses gezogene Linie.⁵⁾ Als Insel definirt das Allgemeine Landrecht im § 242 Tit. 9 Th. I jede Erderhöhung im Flußbette, welche bei gewöhnlichem Wasserstande mit einem gewöhnlichen Fischernachen umfahren werden kann. § 244 a. a. O. spricht den Uferbesitzern das erste Recht der Besitznahme zu, sofern nicht provinciale Bestimmungen zu Gunsten des Staates vorhanden sind. § 4 des Westpreuß. Provinzialrechts vom 19. April 1844 bestimmt, daß Inseln in öffentlichen Flüssen kein Vorbehalt des Staates sind. Es greifen daher die Vorschriften der §§ 247 bis 257 Allg. Landr. Tit. 9 Th. I Platz. Durch die Bildung von Inseln wird das Flußbett rechtlich in zwei selbständige Stromläufe getheilt, auf deren jeden die Bestimmungen, welche die Rechtsverhältnisse des Wassers, des Bettes und der Ufer im Allgemeinen regeln, Anwendung finden. Der Besitzer des Inselufers wird daher hinsichtlich desselben selbst Uferbesitzer.⁶⁾ Wird bereits vorhandenes Land in Folge einer Flußtheilung, Ueberschwemmung oder dergl. auf allen Seiten von Wasser umschlossen, so entsteht hierdurch thatsächlich ein inselartiges Gebilde, nicht aber eine aus dem Strome heraus neu entstandene Insel im rechtlichen Sinne. Die Rechtsverhältnisse eines derartigen Landstücks bleiben dementsprechend unverändert.⁷⁾

Verlandungen, die den Boden bloßlegen, und Anlandungen, die ihn neu entstehen lassen, fallen nach Gemeinem Recht dem Uferbesitzer zu.⁸⁾ Auch das Allgemeine Landrecht stellt in den §§ 225 flg. Tit. 9 Th. I den Grundsatz auf, daß Verbreiterungen des Ufers durch das allmähliche Anspülen fremder Erdtheile, einschließlich neu anwachsender, nach und nach entstandener Erdzungen und Halbinseln, dem Ufereigenthümer zufallen, ohne daß es für die Eigenthums-erwerbung einer besonderen Besitzergreifung bedarf. Nach § 228 a. a. O. sollen diese Bestimmungen auch Platz greifen, wenn dergleichen Anlandungen sich in das Flußbett hinein und selbst über die Mitte desselben hinaus erstrecken. Dem gegenüber liegenden Uferbesitzer erwächst aus dieser Belegenheit der Anlandung kein Anspruch, wohl aber soll er nach § 229 a. a. O. berechtigt sein, an seinem Ufer Veranstellungen zu treffen, durch welche die fernere Verbreitung des gegenüberliegenden Ufers verhindert wird. Dertlich begrenzt ist dagegen nach den §§ 232 flg. a. a. O. das Eigenthumsrecht des Uferbesitzers hinsichtlich der Anlandungen insofern, als dasselbe die letzteren nur in soweit erfaßt, als die Grenze des betreffenden Grundstücks der Länge nach reicht. Das über diese Grenze hinaus gehende Stück der Anlandung soll dem benachbarten Uferbesitzer

⁵⁾ Windscheid a. a. O. Bd. I §. 527. Im Röm. Recht setzte dieser Erwerb allerdings einen *ager non limitatus* voraus, daher anders die Auffassung bei Nieberding-Frank a. a. O. §. 73.

⁶⁾ Nieberding-Frank a. a. O. §. 74.

⁷⁾ Allg. L. R. § 243 Tit. 9 Th. I.

⁸⁾ Alluvio. Windscheid a. a. O. Bd. I §. 527.

zufallen, selbst dann, wenn das über die Grenze des Nachbars hinausgehende Stück mit dem Ufer desselben noch nicht zusammenhängt. Eine Beschränkung erfährt dieses Recht des Nachbarbesizers durch § 235 a. a. O. dahin, daß, wenn dieser es hat geschehen lassen, daß derjenige, an dessen Ufer sich die Anlandung zuerst angelegt hatte, dieselbe auch über seine Grenze hinaus drei aufeinander folgende Jahre hindurch ruhig nutzt, der letztere das Eigenthum derselben erworben haben soll. Das einem Uferbesizer einmal zugefallene Eigenthum einer Anlandung verbleibt demselben auch, wenn diese in der Folge durch das Wasser von seinem Ufer wieder abgetrennt werden sollte.

Zu dem Eigenthumserwerb durch Verbindung rechnet das Gemeine Recht auch den Fall der Antreibung, d. h. denjenigen, in dem durch die Gewalt des Flusses ein Theil von einem Grundstück abgerissen und an ein anderes Grundstück angetrieben wird — *avulsio*. — Als Kennzeichen des vollzogenen Erwerbes wird es angesehen, wenn die auf dem angetriebenen Grundstück stehenden Bäume ihre Wurzeln in das andere hinübergetrieben haben, ohne daß diese Thatfache indessen als zwingendes Erforderniß des Eigenthumserwerbes erachtet wird.⁹⁾ Das Allgemeine Landrecht behält dem früheren Besizer des abgerissenen und an ein fremdes Ufer angelegten oder angeworfenen Stückes das Recht vor, dasselbe innerhalb Jahresfrist wieder wegzunehmen und gestattet dem Eigenthümer des durch die Antreibung verbreiteten Ufers die Besitzergreifung erst dann, wenn der Vorbesizer ein Jahr hat vorübergehen lassen, ohne sein Recht geltend zu machen. (Allg. L. R. § 223, 224 Tit. 9 Th. I.)

Die Bildung von Anlandungen auf künstlichem Wege war nach dem Allg. L. R. für öffentliche Ströme grundsätzlich insoweit ausgeschlossen, als es sich dabei nicht darum handelte lediglich Veränderungen der Ufer durch diese Maßregel zu verhindern. Die §§ 237 fgd. untersagten allgemein die vorsätzliche Beförderung von Anspülungen durch Pflanzungen oder andere Wasserbaue; auch der wirklich angespülte Grund und Boden durfte nur insoweit besetzt werden, als hierdurch dem gewöhnlichen Laufe des Wassers kein Eintrag geschah. Falls durch den Staat oder einen sonst hierzu Berechtigten Verengungen oder Zulandungen an öffentlichen oder Privatflüssen vorgenommen wurden, so war den angrenzenden Uferbesizern durch die §§ 263 fgd. Tit. 9 Th. I a. a. O. nur ein vorzugsweises Recht auf die Besitzergreifung des gewonnenen Bodens und auch dieses nur unter der Bedingung zugestanden nach Verhältniß ihrer Antheile an dem gewonnenen Lande zu den Arbeiten und Kosten der Ausführung beizutragen. Eine besondere Form für den Eigenthumserwerb war nicht vorgeschrieben, derselbe erfolgte schon durch thatsächliche Besitzergreifung. Die Geltendmachung der Forderung hinsichtlich der Kosten hatte im Wege der persönlichen Forderungsklage zu erfolgen.¹⁰⁾

Dieser Rechtszustand, der für die Privatflüsse noch Geltung besitzt, hat in Hinsicht der öffentlichen Flüsse durch das Gesetz vom 20. August 1883, betreffend

⁹⁾ Windscheid a. a. O. Bd. I S. 533.

¹⁰⁾ Entschdg. des Ob.-Trib. vom 9. November 1857. Striethorst, Archiv Bd. 37 S. 69 fgd. Entschdg. des R. G. in Civ. S. vom 25. April 1885. Pr. Verw. Bl. Bd. 7 S. 64.

die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen (G. S. S. 333) eine durchgreifende Aenderung erfahren. Der § 5 a. a. O. bestimmt, daß Anlandungen, welche in Folge von Anlagen der im § 3 a. a. O. gedachten Art entstehen, demjenigen, an dessen Ufer sie sich angelegt haben, nach denselben Grundsätzen gehören, wie natürlich sich bildende Anlandungen. Weiter wird indessen die Strombauverwaltung berechtigt, die künstlich erzeugten Anlandungen, auch soweit sie schon früher entstanden sind, auszubilden und bis zu einem bestimmten Maße zu befestigen. Zu diesem Zwecke tritt der Staat in den Besitz und in die Nutzung dieser Anlandungen und zwar bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem ihre vollständige Ausbildung erreicht ist.

Hinsichtlich der Art und Weise und der Zeit des Eintritts des Staates in den Besitz und die Nutzung der Anlandungen enthält das angeführte Gesetz keine Bestimmung. Da nach demselben nur diejenigen künstlichen Anlandungen in den Besitz und die Nutzung des Staates übergehen sollen, welche einer weiteren Ausbildung für bedürftig erachtet werden, bedarf es einer ausdrücklichen Entschließung der Strombauverwaltung über das Vorhandensein dieses Bedürfnisses in jedem Einzelfalle. Ein ipso jure eintretender Besitz ist hiernach für den Staat nicht vorhanden, sein Besitzergreifungswille muß zum mindesten durch eine Erklärung der zuständigen Behörde zum Ausdruck gebracht werden, welcher dann allerdings eine körperliche Besitzergreifung nicht hinzutreten braucht.

Eine Klage auf Schutz des Staates in dem auf Grund des § 5 a. a. O. erworbenen Besitze und der damit verbundenen Nutzungsbefugniß findet nicht statt. Die Besitznahme der Anlandungen erfolgt staatsseitig für strompolizeiliche Zwecke und stellt sich daher selbst als ein strompolizeilicher Akt dar. Ein Besitzeingriff seitens eines Dritten charakterisirt sich somit als eine Zuwiderhandlung gegen eine polizeiliche Anordnung, welcher mit den zur Durchführung polizeilicher Anordnungen gegebenen Zwangsmitteln zu begegnen ist. Dagegen ist die Klage auf Ersatz des von einem Dritten unberechtigter Weise aus den Anlandungen gezogenen Nutzens bei den ordentlichen Gerichten zugelassen, weil dem Staate durch das fragliche Gesetz der Vermögensvorteil der Nutzung während der Besitzzeit zuerkannt ist und der gedachte Ersatzanspruch sich ohne Rücksicht auf seinen Entstehungsgrund als ein vermögensrechtlicher kennzeichnet, für dessen Geltendmachung dem Fiskus eine aus der Polizeigewalt folgende Befugniß nicht zur Seite steht.¹¹⁾

Die künstlichen Anlandungen sind, so lange die Strombauverwaltung den Besitz und die Nutzung derselben nach Maßgabe der §§ 5 und 6 a. a. O. festhält, innerhalb der durch § 5 gezogenen Grenzen dem gewöhnlichen Verkehr entzogen. Die Vorschrift des § 5 Absatz 3 a. a. O., nach welcher bei künstlichen Anlandungen vor öffentlichen Fahren die Strombauverwaltung Fürsorge für einen zweckentsprechenden Zugang zu der Fährre zu treffen hat, bildet daher auch kein im Verwaltungsstreitverfahren verfolgbares Recht des Anliegers, sondern

¹¹⁾ Entsch. d. R. G. in S. Modrzejewski zu Czernewitz gegen den Strombaufiskus, vertreten durch den Ob.-Pr. d. Pr. Westpreußen vom 14. Juli 1894.

lediglich eine behördliche Anweisung, deren Ausführung nur mit der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde verfolgt werden kann.¹²⁾

Die Verbindung mit dem Flusse selbst und dessen Benutzung nach Maßgabe der wirtschaftlichen Interessen soll dem Uferbesitzer nach § 5 Abs. 3 gestattet werden; auch steht ihm nach § 5 Abs. 6 a. a. O. das Jagdrecht auf den Anlandungen zu, freilich mit der Beschränkung, daß dessen Ausübung durch das Verbot des Betretens der Anlandung illusorisch gemacht werden kann. Sobald das im § 5 bezeichnete Ziel erreicht ist, die zur Erreichung desselben erforderlichen Arbeiten seitens der Strombauverwaltung eingestellt sind oder diese von dem ihr nach § 5 Abs. 2 a. a. O. zustehenden Rechte der Besitzergreifung nicht Gebrauch macht, darf der Uferbesitzer gegen Erstattung des Werthes der durch die Anlagen entstandenen Anlandung in deren Besitz treten. Der von ihm zu erstattende Betrag soll indessen die vom Staate aufgewendeten Kosten nicht übersteigen (§ 6 a. a. O.).

¹²⁾ Entsch. des O. B. G. vom 13. Dezember 1896, XXXI S. 207 fgd.

